



Amtliche Bekanntmachung Nr. 63

(Stand: 29.09.2000)

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart

Vom 18. September 2000

Gemäß § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) hat der Senat der Universität Stuttgart am 17.5.2000 und der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 15.9.2000 die nachstehende Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart beschlossen.

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1	Allgemeines
§ 2	Zulassungsantrag
§ 3	Zulassungsverfahren
§ 4	Ausschluss vom Zulassungsverfahren
§ 5	Zulassungsbescheid
§ 6	Immatrikulation
§ 7	Zulassung und Immatrikulation für höhere Fachsemester
§ 8	Studiengangwechsel
§ 9	Rückmeldung
§ 10	Exmatrikulation
§ 11	Beurlaubung
§ 12	Doktoranden

§ 13	Gasthörer
§ 14	Mitteilungspflichten
§ 15	Nachfristen
§ 16	In-Kraft-Treten

Präambel

Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Allgemeines

(1) Durch die Einschreibung (Immatrikulation) wird der Studienbewerber Mitglied der Universität Stuttgart mit allen sich aus dem Universitätsgesetz von Baden-Württemberg (UG), der Grundordnung der Universität Stuttgart, dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften - insbesondere den Studien- und Prüfungsordnungen- ergebenden Rechten und Pflichten.

(2) Der Immatrikulation geht ein Zulassungsverfahren voraus. Die Immatrikulation als Studierender an der Universität Stuttgart wird erst vorgenommen, nachdem der Bewerber für einen Studiengang zugelassen worden ist.

(3) Die Zulassung kann erfolgen für

1. einen Studiengang oder eine in der Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von Teilstudiengängen (§ 42 UG),
2. ein Aufbaustudium (§ 48 Abs. 3, § 92 Abs. 3 UG),
3. das Eignungsfeststellungsverfahren zur Promotion (§ 54 Abs. 3 Satz 5 UG),
4. ein Promotionsstudium (§ 54 Abs. 4 UG) oder
5. ein Zeitstudium (§ 92 Abs. 2 UG).

(4) Die Zulassung in das erste Fachsemester erfolgt in allen an der Universität Stuttgart angebotenen Studiengängen grundsätzlich zum Wintersemester. Eine Zulassung zum Sommersemester erfolgt darüber hinaus in den Studiengängen, in denen dies durch Beschluss des Senats der Universität Stuttgart festgelegt wurde. Dieser Beschluss wird hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(5) Die materiellen Voraussetzungen zur Zulassung an der Universität Stuttgart ergeben sich

aus dem baden-württembergischen Hochschulzulassungsgesetz nebst Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen (StV) sowie den dazu ergangenen Verordnungen und den §§ 85 ff Universitätsgesetz Baden-Württemberg.

Für die Zulassung zu Bachelor- bzw. Masterstudiengängen gelten die Bestimmungen der entsprechenden Zulassungssatzungen.

(6) Werden Studiengänge von der Universität Stuttgart in Kooperation mit einer anderen Hochschule angeboten, gelten für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren die nachstehenden Bestimmungen soweit nicht im Kooperationsvertrag etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Zulassungsantrag

(1) Die Zulassung zum Studium setzt einen Zulassungsantrag voraus. Der formgerechte und vollständige Antrag auf Zulassung muss

für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der nach Absatz 2 und 3 zuständigen Stelle eingegangen sein. Diese Fristen gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

(2) Für Bewerber, die sich für Studiengänge bewerben, die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, gilt folgendes:

1. Deutsche Bewerber, Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie ausländische und staatenlose Bewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen (Bildungsinländer) richten ihre Zulassungsanträge an die

*Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen
44128 Dortmund.*

2. Sonstige ausländische und staatenlose Bewerber beantragen die Zulassung bei der in Abs. 3 Satz 1 genannten Stelle.

Das Antrags- und Zulassungsverfahren unterliegt in diesem Fall den Vorschriften der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Bewerber, die sich für Studiengänge bewerben, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind richten ihre Zulassungsanträge an die

Universität Stuttgart
Studiensekretariat
Keplerstr. 7
Postfach 10 60 37
70049 Stuttgart,

Das Antrags- und Zulassungsverfahren richtet sich für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen nach den Vorschriften der Hochschulvergabeordnung (HVVO) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) An die Universität Stuttgart gerichtete Zulassungsanträge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Vordrucken gestellt werden.

Stellt jemand mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Antrag entschieden. Kann nicht mehr ermittelt werden, welcher der Anträge als letzter eingegangen ist, entscheidet das Los.

Im Zulassungsantrag dürfen bis zu drei Studiengänge genannt werden; dies gilt nicht für Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkungen. Wer sich für ein Zweitstudium oder ein Aufbaustudium bewirbt, darf nur einen Studiengang nennen.

Ein Zulassungsantrag gilt nur für das jeweils angegebene Semester.

§ 3 Zulassungsverfahren

(1) Deutsche Bewerber sowie Bildungsinländer haben ihrem an die Universität Stuttgart gerichteten Zulassungsantrag beizufügen:

1. eine vollständige und amtlich beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Fotokopie des Reifezeugnisses oder der sonstigen Hochschulzugangsberechtigung und auf Aufforderung der Universität die Originale. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Kultusministerium oder die zuständige Stelle des Landes beizufügen, für die der Zeugnisinhaber seinen gewöhnlichen Aufenthalt nachgewiesen hat. Zeugnisinhaber, die in der Bundesrepublik Deutschland keinen gewöhnlichen Aufenthalt haben, richten den Antrag auf Anerkennung an die Bezirksregierung Düsseldorf.
2. Nachweise über frühere Zulassungen und abgelegte Prüfungen, sowie beantragte oder beabsichtigte gleichzeitige Zulassung zu einem anderen Studiengang;
3. eine Erklärung darüber, ob eine frühere Zulassung erloschen ist, weil der Bewerber entweder

eine Prüfung in dem beantragten oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 86 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 51 Abs. 3 und 4 UG);

4. für das Studium im Fach Sport die Bescheinigung über die bestandene Sporteingangsprüfung oder über die Befreiung davon (§ 85 Abs. 6 UG);
5. gegebenenfalls das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 11a HVVO;
6. sofern während des Studiums ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis oder eine sonstige berufliche Tätigkeit besteht, eine Bescheinigung (z. B. der Dienststelle oder des Arbeitgebers) über die Dauer, Art und den Umfang (Stunden pro Woche) dieser Tätigkeit (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 1. Halbsatz UG); dies gilt auch bei der Zulassung für Teilzeitstudiengänge;
7. für ein Parallelstudium: eine Bescheinigung über bisherige Studienleistungen und ein Nachweis, dass der Bewerber sich uneingeschränkt dem Studium in beiden Studiengängen widmen kann (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 2. Halbsatz UG); dies gilt auch bei der Zulassung für Teilzeitstudiengänge;
8. bei einem Studiengangwechsel im dritten oder in einem höheren Semester den schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung durch die Fakultät (§ 86 Abs. 1 Nr. 5 UG);
9. für die Zulassung zu einem weiterbildenden Studium (Aufbaustudium) der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums sowie sonstige Nachweise über die durch Zulassungssatzung bestimmten weiteren Voraussetzungen (§ 48 Abs. 3 UG).

(2) Alle anderen ausländischen und staatenlosen Bewerber haben ihrem an die Universität Stuttgart gerichteten Zulassungsantrag beizufügen:

1. die vollständige und amtlich beglaubigte Fotokopie eines dem deutschen Reifezeugnis gleichwertigen Zeugnisses und auf Aufforderung der Universität das Original. Ist der Vorbildungsnachweis nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache;
2. einen Nachweis über die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse oder über eine Befreiung davon (§ 86 Abs. 2 Nr. 1 UG) sowie;
3. die in Absatz 1 Nr. 2 bis 9 genannten Nachweise.

§ 4 Ausschluss vom Zulassungsverfahren

(1) Vom Zulassungsverfahren ist ausgeschlossen, wer die Bewerbungsfristen versäumt oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellt.

(2) Vom Vergabeverfahren für Studienanfänger auch ausgeschlossen, wer in dem betreffenden Studiengang bereits an einer deutschen Hochschule eingeschrieben ist.

(3) Ausländische Studienbewerber sind grundsätzlich vom Vergabeverfahren ausgeschlossen, wenn sie in ihrem ausländischen Schulabschlusszeugnis nicht mindestens 70% der möglichen Bewertung im Verhältnis der jeweiligen untersten und obersten Bestehensnote erreicht haben; es sei denn, dass die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen von einer anderen Mindestnote ausgeht. Auf ausländische Studienbewerber, die nach den Vorschriften der Hochschulvergabeordnung Deutschen gleichgestellt sind, findet die Mindestnotenregelung keine Anwendung; Gleiches gilt für ausländische Bewerber mit Schulabschlusszeugnisse aus Signatarstaaten der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse. Ausländische Studienbewerber, die die Mindestnote nach Satz 1 nicht erreicht haben, können ausnahmsweise zur Fortsetzung des Studiums in derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie nachweislich mindestens ein Jahr erfolgreich studiert haben.

§ 5 Zulassungsbescheid

Über den Zulassungsantrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Die Zulassung gilt nur für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang oder die Studiengangkombination und das dort genannte Fachsemester.

§ 6 Immatrikulation

(1) Zugelassene Bewerber haben innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist beim Studiensekretariat die Einschreibung zu beantragen. Wird diese Frist nicht eingehalten und wird keine Nachfrist gewährt oder werden die im Zulassungsbescheid gemachten Auflagen (z.B. Ablegung der Deutschprüfung, Vorlage fehlender Bescheinigungen) nicht erfüllt, so erlischt die Zulassung.

Der Immatrikulationsantrag kann der Universität Stuttgart übersandt oder im Studiensekretariat der Universität während der Öffnungszeiten persönlich abgegeben werden. Der Studienbewerber kann sich hierbei durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit dieser seine Bevollmächtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht in Urschrift nachweist. In begründeten Einzelfällen kann die Universität das persönliche Erscheinen des Studienbewerbers verlangen, wenn dies zur Klärung der Immatrikulationsvoraussetzungen notwendig ist.

Eine Immatrikulation per Telefax ist nicht zulässig.

(2) Dem Antrag auf Immatrikulation sind - soweit nicht bereits vorliegend - beizufügen:

1. der Zulassungsbescheid der Universität oder der ZVS (Kopie),
2. eine vollständige und amtlich beglaubigte Abschrift oder Kopie des Reifezeugnisses oder der sonstige Hochschulzugangsberechtigung und auf Aufforderung der Universität die Originale,
3. der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung,
4. ein Passbild, auf Verlangen die Vorlage des Personalausweises oder des Passes in Original oder Kopie,
5. von Bewerbern, die vorher an anderen Hochschulen studiert haben, vollständige Nachweise über die Dauer des bisherigen Studiums, bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen, Zeugnisse über bereits abgelegte Hochschulprüfungen bzw. deren Anerkennung sowie der Exmatrikulationsvermerk,
6. eine Versicherungsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse (§ 87 Abs. 1 Nr. 4 UG); in der Versicherungsbescheinigung ist anzugeben, ob der Studierende versichert oder versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist,
7. der Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk und sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen (§ 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 UG, § 120 a Abs. 4 UG, § 6 Abs. 3 LHGebG),
8. von ausländischen und staatenlosen Bewerbern der Nachweis der Aufenthaltsgenehmigung oder Aufenthaltserlaubnis-EU, die zur Aufnahme eines Studiums berechtigt oder dieses nicht ausschließt (§ 87 Abs. 1 Nr. 7 UG).

(3) Die Immatrikulation wird durch die Aufnahme des Bewerbers in die Studierendendatei vollzogen. Die Immatrikulation wird mit dem Tag der Einschreibung wirksam, frühestens jedoch mit Beginn des Semesters. Die Studierenden erhalten als Bestätigung der Immatrikulation

1. einen Studenausweis mit der Semestermarke,
2. ein Studienbuch und das Datenkontrollblatt für das laufende Semester,
3. die Studienbescheinigungen.

§ 7 Zulassung und Immatrikulation für höhere Fachsemester

(1) Der formgerechte und vollständige Antrag auf Zulassung und Immatrikulation für einen Studiengang ohne Zulassungsbeschränkungen in das zweite oder ein höheres Fachsemester muss

für das Sommersemester bis zum 15. April,
für das Wintersemester bis zum 15. Oktober

bei der Universität Stuttgart eingegangen sein.

Im übrigen gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

(2) Sind für das zweite oder ein höheres Fachsemester Zulassungsbeschränkungen festgesetzt, so gelten die vorstehenden Bestimmungen. Die Regelungen der HVVO und den der hierzu ergangenen Satzungen, bleiben unberührt.

§ 8 Studiengangwechsel

Für den Wechsel des Studiengangs bzw. eines Teils der Studiengangkombination (Umschreibung) gelten die Vorschriften über die Zulassung und Immatrikulation für den entsprechenden Studiengang entsprechend.

§ 9 Rückmeldung

(1) Wollen immatrikulierte Studierende das Studium im folgenden Semester fortsetzen, so haben sie sich innerhalb der Rückmeldefrist zurückzumelden. Die Rückmeldefrist beträgt einen Monat. Sie wird durch Anschlag hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Rückmeldung gilt als ordnungsgemäß erklärt, wenn

1. die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) bestehenden Verpflichtungen erfüllt wurden,
2. den Beitrag für das Studentenwerk ,
3. gegebenenfalls die Studiengebühr nach dem Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG), sowie
4. sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, bezahlt sind.

Bei gleichzeitiger Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nach Satz 1 gegenüber der anderen Hochschule nachzuweisen.

(3) Die Rückmeldung wird nicht vollzogen, wenn aus zulassungs- oder prüfungsrechtlichen

Gründen die Exmatrikulation zum Ende des laufenden Semesters vorgesehen ist.

(4) Die Rückmeldung wird durch Fortschreibung des Datensatzes in der Studierendendatei vollzogen. Die Studierenden erhalten als Bestätigung der Rückmeldung

1. die Semestermarke für den Studenausweis,
2. das Datenkontrollblatt für das Studienbuch,
3. die Studienbescheinigungen.

§ 10 Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft an der Universität Stuttgart als Studierender erlischt:

1. mit der Exmatrikulation auf Antrag,
2. mit der Exmatrikulation von Amts wegen.

(2) Der Antrag auf Exmatrikulation kann jederzeit gestellt werden. Er soll zum Ende des Sommersemesters vor dem 15. September und zum Ende des Wintersemesters vor dem 15. März gestellt werden. Dem Antrag auf Exmatrikulation sind beizufügen:

1. ein Nachweis, dass der Studierende die Beiträge für das Studentenwerk Stuttgart sowie sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, bezahlt hat und
2. ein Nachweis, dass die durch die Benutzungsordnungen für die Universitätseinrichtungen auferlegten Pflichten erfüllt sind.

Der Exmatrikulationsantrag gilt als zum Ende des Semesters gestellt, wenn kein anderer Zeitpunkt beantragt wurde.

(3) Studierende, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sind, müssen bei der Exmatrikulation - soweit nicht bereits vorliegend- angeben:

1. die Krankenkasse, bei der sie versichert sind und
2. ihre Versichertennummer.

(4) Die Exmatrikulation von Amts wegen erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Eine

Exmatrikulationsbescheinigung gemäß Abs. 5 kann nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind.

Die Exmatrikulation gemäß § 91 Abs. 3 Nr. 4 UG soll nur ausgesprochen werden, wenn zuvor ein Beratungsgespräch mit dem zuständigen Studiendekan stattgefunden hat und kein Studienfortschritt erkennbar ist.

(5) Über die Exmatrikulation erhalten die Studierenden eine Exmatrikulationsbescheinigung. In der Regel wird die Exmatrikulation zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung kann bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere beim Nachweis der Zulassung einer anderen Hochschule in Deutschland, ausgesprochen werden.

§ 11 Beurlaubung

(1) Die Beurlaubung ist unter Angabe des Beurlaubungsgrundes beim Studiensekretariat zu beantragen. Der Beurlaubungsgrund ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen. Auf Verlangen der Universität sind nach Beendigung der Beurlaubung ergänzende Unterlagen zum Nachweis des Beurlaubungsgrundes vorzulegen.

(2) Die Beurlaubung soll in den Fällen des § 90 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UG während der Rückmeldefrist für das folgende Semester beantragt werden. In den anderen Fällen ist eine Beurlaubung für das laufende Semester unverzüglich zu beantragen, nachdem der Beurlaubungsgrund eingetreten ist. Eine Beurlaubung für die Vergangenheit kann grundsätzlich nicht beantragt werden. Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

(3) Die Mitgliedschaft zur Universität Stuttgart bleibt während der Beurlaubung erhalten. Zur Fortsetzung des Studiums bedarf es keiner erneuten Zulassung.

(4) Durch die Beurlaubung wird in der Regel die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge und sonstigen Forderungen sowie der Nachweis der Mitgliedschaft in einer Krankenkasse nicht berührt.

(5) Die Beurlaubung wird im Studenausweis und auf dem Datenkontrollblatt vermerkt.

(6) Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, bleiben aber bei der Berechnung der Fachsemester und des Bildungsguthabens außer Betracht.

§ 12 Doktoranden

(1) Bei der Zulassung zu dem Eignungsfeststellungsverfahren gem. § 54 Abs. 3 Satz 3ff UG muss der Bewerber, sofern eine berufliche Tätigkeit besteht, eine Bescheinigung (z.B. des Arbeitgebers/der Dienststelle) über die Dauer, Art und den Umfang (Stunden pro Woche)

erbringen.

(2) Doktoranden haben ihrem Antrag auf befristete Immatrikulation gemäß § 54 Abs. 4 UG eine Bescheinigung ihres Betreuers über die Annahme als Doktorand beizufügen, sowie, sofern eine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird, eine Bescheinigung (z.B. des Arbeitgebers oder der Dienststelle) über Dauer, Art und Umfang (Stunden pro Woche) der ausgeübten Tätigkeit zu erbringen.

§ 13 Gasthörer

(1) Personen, die eine hinreichende Bildung nachweisen, können zur Teilnahme an einzelnen curricularen Lehrveranstaltungen zugelassen werden (Gasthörerstudium), sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Die Zulassung zum Gasthörerstudium kann mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. In zulassungsbeschränkten Studiengängen werden in der Regel keine Gasthörer zugelassen. Gleiches gilt für sprachpraktische Übungen.

(2) Die Zulassung erfolgt jeweils für ein Semester. Die Zulassung ist begrenzt auf 10 Stunden Lehrveranstaltungen je Semesterwoche. Gasthörer sind nicht Mitglieder der Universität.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Gasthörererlaubnis ist beim Studiensekretariat zu stellen. Der Antrag soll für das Wintersemester im Oktober, für das Sommersemester im April gestellt werden.

(4) Zu Prüfungen und Promotionen werden Gasthörer nicht zugelassen. Als Gasthörer erbrachte Studienleistungen finden keine Anerkennung im Rahmen eines Studienganges.

(5) Die Zulassung als Gasthörer gewährt keinen Anspruch auf Teilnahme an den Lehrveranstaltungen.

(6) Gasthörer haben gemäß den Vorschriften des Landeshochschulgebührengesetzes sowie der Gebührensatzung der Universität Stuttgart eine Gasthörergebühr zu zahlen.

§ 14 Mitteilungspflichten

(1) Der Verlust des Studiausweises ist dem Studiensekretariat unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausstellung eines Ersatzes wird eine Verwaltungsgebühr entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Gebührenverordnung Baden-Württemberg erhoben.

(2) Dem Studiensekretariat ist ferner unverzüglich mitzuteilen:

1. die Änderung des Namens, der Anschrift und der Staatsangehörigkeit,
2. die Aufnahme eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, das während des Studiums ausgeübt wird und das Studium beeinträchtigt,

3. die Verbüßung einer Freiheitsstrafe,
4. das Auftreten einer Krankheit, durch die der Bewerber die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu beeinträchtigen droht oder ein Gesundheitszustand, der ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt.

§ 15 Nachfristen

Wer die in dieser Satzung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten. Dies gilt nicht für Ausschlussfristen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1.10.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart aus dem Jahre 1976 außer Kraft.

Stuttgart, den 18.September 2000

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. mult. Günter Pritschow
(Rektor)

◀ Amtliche Bekanntmachungen